

**Analyst:** Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden  
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht

**Analyse vom:** 07.03.2011

**Gericht:** KG Berlin

**Art/Datum der Entscheidung:** Urteil vom 29.10.2010

**AZ:** 14 U 96/09

**Überschrift:**

Zu rechtsmissbräuchlichen Klagen

**Leitsatz:**

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten bzw. die Verfolgung eigensüchtiger Absichten eines Aktionärs ist für jeden Einzelfall festzustellen.

**Kurzzusammenfassung:**

Das KG Berlin entschied zu einer rechtsmissbräuchlichen Klage eines Aktionärs und iudizierte, dass die Rechtsmissbräuchlichkeit bzw. die Verfolgung eigensüchtiger Absichten durch einen Aktionär für jeden Einzelfall gesondert festzustellen sei.

In § 226 BGB ist ein Schikaneverbot geregelt. Deshalb seien Klagen von Aktionären in der Rechtsprechung als rechtsmissbräuchlich behandelt worden, wenn diese mit dem Ziel erhoben worden seien, die verklagte Gesellschaft in eigennütziger Weise zu Zahlungen zu veranlassen, auf die kein Anspruch bestehe. Denn in einem solchen Fall gehe es dem Kläger alleine um die Erlangung eines ungerechtfertigten eigenen Sondervorteils. In einem solchen Fall könne einer solchen Klage der Einwand des Rechtsmissbrauches entgegengehalten werden.

In dem Entscheidungsfall verneinte das KG Berlin ausreichende Beweisanzeichen dafür, daß isoliert oder in einer Gesamtabwägung ein nicht gebührender Sondervorteil angestrebt worden war.

### **Entscheidungsanalyse:**

Das Thema rechtsmissbräuchlicher Klagen hat über den Fall der Klagen von Aktionären hinaus Bedeutung. Dies ist wie folgt zu verdeutlichen:

Ein Aktionär hatte eine Beschluss-Anfechtungsklage alleine mit dem Ziel erhoben, eine ihm nicht zustehende Sonderleistung zu erlangen, indem er beabsichtigte, sich den „Lästigkeitswert“ der eigenen Klage abkaufen zu lassen. Die beklagte Gesellschaft wandte nicht nur die Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage ein, um die Klage zur Abweisung zu bringen, sondern ging umgekehrt zum Gegenangriff über, indem sie den Anfechtungskläger wegen dessen rechtsmissbräuchlicher Klageerhebung auf Schadensersatz verklagte (§ 826 BGB). Das LG Frankfurt wies die Anfechtungsklage ab und gab der Schadensersatzklage statt (LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385). Das OLG Frankfurt bestätigte die Entscheidung des LG Frankfurt (OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309). Der BGH ließ die Revision nicht zu (BGH 10.08.2010 – VI ZR 47/09, Juris).

Dies führt zu der Überlegung, ob und unter welchen Voraussetzungen durch Klagen angegriffene Gesellschaften sich nicht nur auf die Klageabweisung konzentrieren können, sondern zusätzlich zum Gegenangriff übergehen können, um den sie angreifenden Kläger wegen rechtsmissbräuchlicher Klage auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen (§ 826 BGB), womit solche rechtsmissbräuchlichen Kläger über das Kostenrisiko der eigenen Klage hinaus auch ein darüber hinausgehendes Schadensersatzrisiko tragen würden. Denn mit dem OLG Frankfurt (13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 311) ist eine missbräuchliche Klage nicht deshalb erlaubt, weil der Geschädigte die Möglichkeit hat, Klageabweisung zu verlangen.

Aus den Gerichtsentscheidungen zu rechtsmissbräuchlichen Anfechtungsklagen lassen sich folgende allgemeine Erkenntnisse ableiten:

- (1) Die Darlegungs- und Beweislast für Beweisanzeichen einer rechtsmissbräuchlichen Klage in einer Einzelbetrachtung und Gesamtabwägung hat derjenige, der den rechtsmissbräuchlichen Kläger auf Schadensersatz aus § 826 BGB in Anspruch nimmt.
- (2) Die Rechtsmissbräuchlichkeit einer Klage ist nicht nur eine Vorfrage, um die Abweisung einer solchen Klage anzustreben, sondern rechtfertigt es, einen eigenen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB gegen den rechtsmissbräuchlichen Kläger im Wege der Feststellungs- bzw. Zahlungsklage geltend zu machen.
- (3) Der Schaden im Rechtssinne wird wie folgt definiert:

*„Schaden in diesem Sinne ist jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage oder Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses .... Dazu gehört auch die Vereitelung einer Erwerbssaussicht.“* (OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 311).

- (4) Eine Klageerhebung ist nur in Ausnahmefällen rechtsmissbräuchlich. Dies dann, wenn der Kläger für seine Klageerhebung kein berechtigtes Interesse hat, sondern eigennützige Zwecke verfolgt, um Sonderleistungen zu erlangen, auf die der Kläger keinen Anspruch hat.

Beispiele/Voraussetzungen:

- Der Kläger erhebt die Klage deshalb, um sich den Lästigkeitswert der eigenen Klage im Wege des Vergleichs abkaufen zu lassen. Die Klage wird in grob eigennütziger Weise erhoben, um den Beklagten zu einer Zahlung zu veranlassen, auf die der Kläger keinen Anspruch hat und auch nicht erheben kann. Auf die Höhe kommt es nicht an (BGH 14.10.1991 – II ZR 249/90, WM 1991, 2061, 2062).
- Die Sittenwidrigkeit einer Klage folgt aus der Relation der Klage zum angestrebten Zweck unter Einsatz einer dem Kläger ihm vom Gesetz eingeräumten Prozessposition. So ist sittenwidrig ein Verhalten, das entweder nach seinem Inhalt oder nach seinem Gesamtcharakter mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 311).
- Der Kläger handelt vorsätzlich in Kenntnis aller für die Sittenwidrigkeit maßgebenden Umstände.
- Der durch die rechtsmissbräuchliche Klage beim Beklagten eintretende Schaden ist nicht nur wahrscheinlich, sondern gewiss.

Also kann eine Schadenersatzklage wegen missbräuchlicher Klage gegen den besagten Kläger auch dann erwogen werden, wenn der rechtsmissbräuchliche Kläger die Klage auf der Grundlage weitgehend falschen bzw. unvollständigen Sachvortrages erhebt (Verstoß gegen § 138 Abs. 1 ZPO) und dadurch einen versuchten Prozessbetrug begeht.

**Handlungsbedarf:**

Auch am Kapitalanlagemarkt sind mitunter Klagen anzutreffend, deren Ziele es sind, teilweise mittels falschem Sachvortrag wirtschaftlichen und medialen Druck aufzubauen, um alleine dadurch im Vergleichswege für die Kläger zu einem finanziellen Ergebnis zu kommen, auf das so bei einem normal durchgeführten Klageverfahren unter Beachtung der Wahrheitspflicht und des Vollständigkeitsgebotes (§ 138 Abs. 1 ZPO) kein Anspruch bestünde. In solchen Fällen kann es erwägenswert sein, sich seitens des/der Beklagten nicht mit dem Ziel der Klageabweisung zu begnügen, sondern die Möglichkeit einer eigenen Schadenersatzklage wegen rechtsmissbräuchlicher Klageerhebungen in's Auge zu fassen.

Allerdings sollte dabei berücksichtigt werden, daß es zu rechtsmissbräuchlichen Klagen außerhalb rechtsmissbräuchlicher Anfechtungsklagen von Aktionären (noch) keine gesicherte Rechtsprechung gibt, an die man sich anlehnen könnte, so daß man sich an denen zuvor dargestellten allgemeinen Grundsätzen orientieren müßte.

**Fundstellen:**

BGH 10.10.1991 – II ZR 249/90, WM 1991, 2061

BGH 22.05.1989 – II ZR 206/88, WM 1989, 1128, 1132 f.

KG Berlin 29.10.2010 – 14 U 96/09, WM 2011, 412

OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309

LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385